

Christoph Kemmerling

Steuerberater

Neuhäuserstraße 22 • 86154 Augsburg

Telefon: 0821/2 41 93-0

Telefax: 0821/2 41 93-99

E-mail: info@stb-kemmerling.de

Internet: www.stb-kemmerling.de

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 07/2024:

Alle Steuerzahler

Anstieg der gesetzlichen Altersrenten ab 1.7.2024

Bescheide: Wirksame Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten trotz Vollmachtswiderruf

Präimplantationsdiagnostik: Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

Energetische Gebäudesanierung: FAQ zur steuerlichen Förderung

Steuertipps für Menschen mit Behinderung

Vermieter

Kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes durch sachverständige Schätzung

Freiberufler und Gewerbetreibende

Investitionsabzugsbetrag: Rückgängigmachung für eine steuerbefreite Photovoltaikanlage

Umsatzsteuerzahler

Erneuerung der Heizungsanlage: Kein Vorsteuerabzug bei einer Wohnraumvermietung

Arbeitgeber

Betriebsveranstaltungen: Zwei wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung

Steuerfreie Zuschläge: Häusliche Arbeit versus Arbeit nach dem Heimarbeitsgesetz

Arbeitnehmer

Keine ermäßigte Besteuerung: Kapitalauszahlung einer Rente

Kirchliche Arbeitgeber: Erstattungen für erweiterte Führungszeugnisse kein Arbeitslohn

Abschließende Hinweise

Umsatzsteuer-Sonderprüfung 2023: Mehrergebnis in Höhe von 1,52 Mrd. EUR

Verzugszinsen

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 07/2024

Alle Steuerzahler

Anstieg der gesetzlichen Altersrenten ab 1.7.2024

| Die **gesetzlichen Altersrenten** werden im Rahmen der jährlichen Rentenanpassung **zum 1.7.2024 (erstmal bundeseinheitlich) um 4,57 % steigen**. Hiervon **profitieren rund 21 Millionen Rentner**. |

Die Rentenanpassung kann dazu führen, dass Rentner **erstmal in die Steuerpflicht „rutschen“** und eine Steuererklärung abgeben müssen. Eine Steuerpflicht tritt aber nur ein, wenn **der steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente – zuzüglich weiterer Einkünfte** (z. B. aus einer Vermietung) und unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge und sonstiger Abzugsbeträge – **den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt**. Für das Jahr 2023 beträgt der Grundfreibetrag 10.908 EUR pro Jahr, für 2024 sind es aktuell 11.604 EUR. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung von Eheleuten gelten die doppelten Werte.

Neben dem Grundfreibetrag spielt **der Rentenfreibetrag** eine wichtige Rolle: Das ist der Teil der Rente, der nicht versteuert wird. Entscheidend für den Rentenfreibetrag ist **das Jahr des Rentenbeginns**. Der Rentenfreibetrag ist ein fester Betrag, der in den Folgejahren für den Rentner **unverändert bleibt**. Die jährlichen Rentenerhöhungen, die im Laufe der Rente folgen, müssen in voller Höhe versteuert werden.

Beachten Sie | Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem **Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %**. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Wer z. B. **2023 in Rente gegangen ist**, dem steht nur noch **ein Rentenfreibetrag von 17,5 % zu**. Das bedeutet: 17,5 % der Rente bleiben steuerfrei und 82,5 % der Rente unterliegen der Besteuerung. Da der Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnereintrittsjahrgang ab 2023 um einen halben Prozentpunkt erhöht wird, gelten **100 % Besteuerungsanteil dann erstmals für 2058** (= Jahr des Rentenbeginns).

Quelle | Die Bundesregierung, Mitteilung vom 24.4.2024: „Renten steigen zum 1. Juli erneut deutlich“

Bescheide: Wirksame Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten trotz Vollmachtswiderruf

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **ein Verwaltungsakt auch dann wirksam bekannt gegeben ist**, wenn er an einen **zunächst wirksam bestellten Bevollmächtigten** übersandt wird, **dessen Vollmacht** allerdings, wie dem Finanzamt erst kurz nach der Absendung des Verwaltungsakts angezeigt worden ist, **bereits zuvor widerrufen** worden war. |

Sachverhalt

Die Klägerin hatte – nachdem ihr Einspruch gegen einen Steuerbescheid vom Finanzamt mit einer Einspruchsentscheidung zurückgewiesen worden war – Klage beim Finanzgericht erhoben. Das Finanzamt hatte die Einspruchsentscheidung zunächst an den ihr von der Klägerin benannten Bevollmächtigten gesandt.

Dieser schickte die Einspruchsentscheidung an das Finanzamt zurück und teilte mit, seine Vollmacht sei zwischenzeitlich widerrufen worden. Daraufhin wurde die Einspruchsentscheidung zeitnah an die Klägerin gesandt, die jedoch erst Monate später selbst Klage erhob.

Ob **die Klage fristgerecht** erhoben und **damit zulässig** war, hing davon ab, ob die Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung an den ursprünglichen Bevollmächtigten der Klägerin **wirksam war**.

Grundsätzlich kann **die Bekanntgabe** eines Steuerbescheids oder einer Einspruchsentscheidung **sowohl an den Steuerpflichtigen als auch an den Bevollmächtigten** erfolgen. Letzteres gilt aber nur so lange, **wie das Finanzamt von einer wirksamen Bevollmächtigung ausgehen darf**.

Das Finanzgericht Münster und der Bundesfinanzhof bejahten **eine wirksame Bekanntgabe an den ehemaligen Bevollmächtigten** und sahen die Klage der Klägerin daher als unzulässig an. Die Einspruchsentscheidung ist **dem Bevollmächtigten wirksam bekannt gegeben worden**, da das Finanzamt nach Aktenlage bis zu der Absendung der Einspruchsentscheidung von einer wirksamen Vollmacht ausgehen durfte. **Die Mitteilung des Widerrufs der Vollmacht**, die erst nach der Absendung der Einspruchsentscheidung erfolgte, steht dem nicht entgegen, da für die wirksame Bekanntgabe an den Bevollmächtigten nur **auf den Kenntnisstand des Finanzamts zum Zeitpunkt der Absendung** abzustellen ist.

Quelle | BFH-Urteil vom 8.2.2024, Az. VI R 25/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 241428; BFH, PM Nr. 24/24 vom 10.5.2024

Präimplantationsdiagnostik: Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

| Aufwendungen einer gesunden Steuerpflichtigen für eine **durch eine Krankheit des Partners veranlasste Präimplantationsdiagnostik (PID)** können **als außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sein. So lautet eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs. |

Hintergrund: Bei der PID handelt es sich um **ein genetisches Diagnoseverfahren** zur vorgeburtlichen Feststellung **von Veränderungen des Erbmateri als**, die eine Fehl- oder Totgeburt verursachen bzw. zu einer schweren Erkrankung eines lebend geborenen Kindes führen können. Es erfolgt eine zielgerichtete genetische Analyse von Zellen **eines durch künstliche Befruchtung** entstandenen Embryos vor seiner Übertragung und Einnistung in die Gebärmutter.

Sachverhalt

Bei dem Partner der Steuerpflichtigen lag eine chromosomale Translokation vor. Aufgrund dieser Chromosomenmutation bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein auf natürlichem Weg gezeugtes gemeinsames Kind an schwersten körperlichen oder geistigen Behinderungen leidet und unter Umständen nicht lebensfähig ist. Daher wurde eine PID durchgeführt. Der Großteil der hierfür notwendigen Behandlungen betraf die Steuerpflichtige, die den Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastungen beantragte. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung der Behandlungskosten ab. Das Finanzgericht Niedersachsen gab der Klage hinsichtlich der von der Steuerpflichtigen selbst getragenen Aufwendungen hingegen statt.

Der Bundesfinanzhof bestätigte nun die Vorentscheidung. Die Aufwendungen für die Behandlung der Steuerpflichtigen **sind zwangsläufig entstanden**, weil die ärztlichen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit dem Zweck dienten, eine durch Krankheit beeinträchtigte körperliche Funktion ihres Partners auszugleichen. Wegen der biologischen Zusammenhänge konnte (anders als bei anderen Erkrankungen) durch eine medizinische Behandlung **allein des erkrankten Partners keine Linderung der Krankheit eintreten**. Daher steht der Umstand, dass **die Steuerpflichtige selbst gesund ist**, der Berücksichtigung der Aufwendungen nicht entgegen.

Unschädlich war auch, dass die Steuerpflichtige und ihr Partner **nicht verheiratet** waren – und schließlich war auch das Erfordernis der Übereinstimmung der vorgenommenen Behandlungsschritte mit gesetzlichen Vorschriften (insbesondere **dem Embryonenschutzgesetz**) erfüllt.

Beachten Sie | Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn sie die in § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes festgelegte **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt dabei **u. a. vom Gesamtbetrag der Einkünfte ab**.

Quelle | BFH-Urteil vom 29.2.2024, Az. VI R 2/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 241432; BFH, PM Nr. 23/24 vom 10.5.2024

Energetische Gebäudesanierung: FAQ zur steuerlichen Förderung

| Für **energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude** ist nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine **Steuerermäßigung** möglich. Das Bundesfinanzministerium hat nun **einen Fragen-Antworten-Katalog (FAQ)** veröffentlicht (Stand: 15.2.2024; abrufbar unter www.iww.de/s10937). |

Das Bundesfinanzministerium gibt u. a. **Antworten auf folgende Fragen:**

- Was wird gefördert und **wie hoch ist die steuerliche Förderung?**
- Was sind **die Voraussetzungen?**
- Wer darf die energetischen Maßnahmen ausführen?
- **Welche Alternativen** gibt es zur steuerlichen Förderung?

Steuertipps für Menschen mit Behinderung

| Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat **einen Steuerratgeber für Menschen mit einer Behinderung** veröffentlicht (2. Auflage, Mai 2024; abrufbar unter: fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen). |

Der Gesetzgeber sieht für Menschen mit Behinderungen **verschiedene steuerliche Entlastungen und Vergünstigungen** vor. In dem Ratgeber werden die wichtigsten Vorschriften für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige **in der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer** dargestellt.

Vermieter

Kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes durch sachverständige Schätzung

| Der Bundesfinanzhof hat sich erneut mit der Frage befasst, wie **eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes** (§ 7 Abs. 4 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) darzulegen ist und entschieden, dass sich der Steuerpflichtige **jeder sachverständigen Methode** bedienen kann, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. |

Bei Gebäuden sind **als Abschreibungen** grundsätzlich die in § 7 Abs. 4 S. 1 EStG genannten **festen Prozentsätze** von den Anschaffungskosten abzuziehen. Den Prozentsätzen liegt jeweils **eine typisierte Nutzungsdauer** zugrunde, die mit der tatsächlichen Nutzungsdauer im Erwerbszeitpunkt nichts gemein haben muss. Nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung können (Wahlrecht) **anstelle dieser Abschreibungen die der tatsächlichen Nutzungsdauer** eines Gebäudes entsprechenden Abschreibungen vorgenommen werden.

Die **Darlegungs- und Feststellungslast** für eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer **trägt der Steuerpflichtige**, wobei diese **zu schätzen** ist. Dabei kann sich der Steuerpflichtige jeder sachverständigen Methode bedienen, die zur Führung des Nachweises geeignet erscheint. **Die Einschränkungen**, die das Bundesfinanzministerium im Schreiben vom 22.2.2023 macht, lassen sich, so der Bundesfinanzhof, **dem Gesetz jedenfalls nicht in Gänze entnehmen**. Vor allem die **sachverständige Ermittlung der Restnutzungsdauer** nach § 4 Abs. 3 der **Immobilienwertermittlungsverordnung** vom 14.7.2021 ist **eine gutachterlich anerkannte Schätzungsmethode**.

Merke | Allerdings kann der Steuerpflichtige nicht allein durch eine schlichte Bezugnahme auf die modellhaft ermittelte Gesamt- sowie Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden Immobilienwertermittlungsverordnung eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer i. S. des § 7 Abs. 4 S. 2 EStG darlegen und nachweisen. Vielmehr bedarf es für die Schätzung der Nutzungsdauer einer sachverständigen Begutachtung, die sich insbesondere zu den individuellen Gegebenheiten des Objekts (zum Beispiel durchgeführte oder unterlassene Instandsetzungen oder Modernisierungen) verhält.

Quelle | BFH-Urteil vom 23.1.2024, Az. IX R 14/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 241431; BMF-Schreiben vom 22.2.2023, Az. IV C 3 - S 2196/22/10006: 005

Freiberufler und Gewerbetreibende

Investitionsabzugsbetrag: Rückgängigmachung für eine steuerbefreite Photovoltaikanlage

| **Die Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen** für die Anschaffung von **ab dem Jahr 2022 steuerbefreiten Photovoltaikanlagen ist nicht zu beanstanden**. So lautet ein Beschluss des Finanzgerichts Köln in einem Aussetzungsverfahren, der die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums bestätigt. |

Hintergrund

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden **Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage**, die bisher zu steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften führen konnten, unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **steuerfrei gestellt** – und zwar **rückwirkend ab 1.1.2022**.

Im Hinblick auf eine zu errichtende Photovoltaikanlage haben Steuerpflichtige jedoch **im Rahmen ihrer Gewinnermittlungen bzw. Einkommensteuererklärungen für 2021 einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag** gebildet. Nach Ansicht der Verwaltung sind diese Abzugsbeträge nach § 7g Abs. 3 EStG **durch Änderung der Einkommensteuerfestsetzung für 2021 rückgängig zu machen**. Ob dies rechtmäßig ist, ist derzeit umstritten.

Beschluss des Finanzgerichts Köln

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Finanzgericht Köln nun **die Auffassung des Bundesfinanzministeriums bestätigt** – u. a. soll eine verfassungswidrige Rückwirkung und eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes bereits wegen der begünstigenden Rechtsfolgen des § 3 Nr. 72 EStG ausgeschlossen sein.

Beachten Sie | **Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig**, da der Steuerpflichtige Beschwerde eingelegt hat.

Quelle | FG Köln, Beschluss vom 14.3.2024, Az. 7 V 10/24, BFH: Az. III B 24/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240797; BMF-Schreiben vom 17.7.2023, Az. IV C 6 - S 2121/23/10001:001, Rz. 19

Umsatzsteuerzahler

Erneuerung der Heizungsanlage: Kein Vorsteuerabzug bei einer Wohnraumvermietung

| Schuldet der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die **Versorgung mit Wärme und warmem Wasser**, stehen Kosten des Vermieters für **eine neue Heizungsanlage** jedenfalls dann im direkten und unmittelbaren Zusammenhang **zur steuerfreien Vermietung**, wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat. Die Quintessenz aus dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs: Der Vermieter kann **für die Heizungsanlage keinen Vorsteuerabzug** beanspruchen. |

Hintergrund: Nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist **der Vorsteuerabzug** für Lieferungen und sonstige Leistungen **ausgeschlossen**, die der Unternehmer zur Ausführung **steuerfreier Umsätze** verwendet.

Das Finanzgericht Münster hatte den Streitfall noch anders beurteilt und **auf getrennte Leistungen abgestellt**, nämlich einerseits **steuerfreie Vermietungsleistungen** und andererseits **steuerpflichtige Energielieferungen**.

Der Bundesfinanzhof lehnte den vom Vermieter begehrten Vorsteuerabzug aus dem Heizungs austausch aber bereits deshalb ab, weil der Vermieter dort **entsprechend den mietrechtlichen Rahmenbedingungen** die Gestellung einer Wohnung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch – d. h. einschließlich der Gestellung warmen Brauchwassers – schuldete und die diesbezüglichen Zahlungen **nicht als dem Mieter gesondert berechenbare Betriebskosten** i. S. des § 556 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen waren.

Quelle | BFH-Urteil vom 7.12.2023, Az. V R 15/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240298

Arbeitgeber

Betriebsveranstaltungen: Zwei wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung

| Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist **die pauschale Besteuerung** (Steuersatz i. H. von 25 %) **für Betriebsveranstaltungen** auch zulässig für Veranstaltungen, die **nicht allen Betriebsangehörigen** offenstehen. Nicht so erfreulich ist dagegen ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach **die verspätete Pauschalbesteuerung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung** führt. |

Hintergrund

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (**Betriebsveranstaltung**) führen zu Arbeitslohn. Dies ist in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt.

Soweit die Zuwendungen den **Betrag von 110 EUR** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie jedoch nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**. Dies gilt **für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich** (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 3 und S. 4 EStG).

Urteil des Bundesfinanzhofs

Ungeklärt war bislang die Frage, ob **eine „Betriebsveranstaltung“** auch **bei einem geschlossenen Kreis** (beispielsweise Vorstands- und Führungskräftefeiern) vorliegt.

Beachten Sie | Dann kann zwar **kein Freibetrag i. H. von 110 EUR** gewährt werden, aber es wäre **eine Lohnsteuerpauschalierung** nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG **mit 25 % möglich**.

Diese Frage hat der Bundesfinanzhof (im Gegensatz zur Vorinstanz) nun **zugunsten der Steuerpflichtigen** entschieden. Nach der ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden **Definition in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 EStG** kann **eine Betriebsveranstaltung** auch dann vorliegen, wenn sie **nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**. Und da diese Definition **dem Tatbestandsmerkmal „Betriebsveranstaltung“ in § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG** entspricht, ist **eine pauschale Besteuerung möglich**.

Urteil des Bundessozialgerichts

Im Streitfall des Bundessozialgerichts ging es auch um Betriebsveranstaltungen – und zwar um die Frage, welche Folgen **eine verspätete Lohnsteuerpauschalierung für die Sozialversicherung hat**.

Sachverhalt

Ein Unternehmen feierte mit seinen Beschäftigten am 5.9.2015 ein Firmenjubiläum. Am 31.3.2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund 163.000 EUR die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer. Nach einer Betriebsprüfung forderte der Rentenversicherungsträger von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von rund 60.000 EUR nach – und zwar zu Recht, wie das Bundessozialgericht entschieden hat (die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen wurden aufgehoben).

Aufwendungen von mehr als 110 EUR je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind **als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig**, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern **erst erheblich später pauschal versteuert werden**.

Es kommt entscheidend darauf an, dass **die pauschale Besteuerung „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ erfolgt**. Dies wäre im konkreten Fall die Entgeltabrechnung für September 2015 gewesen. Tatsächlich wurde die Pauschalbesteuerung aber erst Ende März 2016 durchgeführt und damit **sogar nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermittelt werden musste**.

Merke | Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertreten im Besprechungsergebnis vom 20.4.2016 (TOP 5) die Auffassung, dass eine nachträgliche Pauschalbesteuerung nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung geltend gemacht werden kann, also längstens bis zum 28.2. des Folgejahrs. Dem hat sich das Bundessozialgericht nun im Ergebnis angeschlossen.

Quelle | BFH-Urteil vom 27.3.2024, Az. VI R 5/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 241427; BSG-Urteil vom 23.4.2024, Az. B 12 BA 3/22 R, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 241172, BSG, PM Nr. 15/24 vom 23.4.2024; Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, Besprechungsergebnis vom 20.4.2016, TOP 5, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230282

Steuerfreie Zuschläge: Häusliche Arbeit versus Arbeit nach dem Heimarbeitsgesetz

| Bei Lohnsteuer-Außenprüfungen stoßen Prüfer immer häufiger auf Sachverhalte, in denen der Arbeitgeber **im Rahmen einer Gehaltsumwandlung den Grundlohn abgesenkt** und einen nach § 3 Nr. 30 und Nr. 50 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **steuerfreien Heimarbeiterzuschlag** zur Abgeltung der mit der Heimarbeit verbundenen Aufwendungen (z. B. für Miete, Heizung und Beleuchtung der Arbeitsräume) bezahlt hat. Und hier ist Vorsicht geboten: Denn in vielen Fällen sind die Voraussetzungen für den steuerfreien Heimarbeiterzuschlag **nach dem Heimarbeitsgesetz (HAG)** nicht erfüllt. |

Informationen zum Heimarbeiterzuschlag enthält vor allem **die Lohnsteuerrichtlinie 9.13**. Hier heißt es in Abs. 2: „Lohnzuschläge, die den Heimarbeitern **zur Abgeltung der mit der Heimarbeit verbundenen Aufwendungen** neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind insgesamt aus Vereinfachungsgründen **nach § 3 Nr. 30 und 50 EStG steuerfrei, soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen.**“

Beachten Sie | Die im Einkommensteuergesetz geregelte **Steuerfreiheit gilt allerdings nur für Heimarbeiter i. S. des § 2 Abs. 1 HAG**. Die steuerfreien Zuschläge können also nicht von Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, die ihre Tätigkeit **seit der Coronapandemie (teilweise) im Homeoffice** ausüben.

Quelle | R 9.13 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien; § 2 Heimarbeitsgesetz

Arbeitnehmer

Keine ermäßigte Besteuerung: Kapitalauszahlung einer Rente

| Die **Auszahlung einer Direktversicherung nach Ausübung eines vertraglich eingeräumten Kapitalwahlrechts unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz**. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist allerdings **die Revision anhängig**. |

Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Steuerpflichtige mit ihrem damaligen Arbeitgeber die Umwandlung eines Teils ihres Gehalts in Beiträge zu einer Direktversicherung nach dem Betriebsrentengesetz vereinbart. Daraufhin schloss der Arbeitgeber für die Steuerpflichtige eine solche Versicherung mit einer Beitragszahlungsdauer von 14 Jahren ab. Es sollte eine lebenslange monatliche Rente gezahlt werden oder auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung erfolgen.

Im Streitjahr 2019 übte die Steuerpflichtige das Kapitalwahlrecht aus und erhielt ca. 44.500 EUR. Diesen Betrag behandelte das Finanzamt als steuerpflichtige Rente und besteuerte ihn mit dem regulären Steuersatz. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos.

Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten können als **außerordentliche Einkünfte** in Betracht kommen, die **ermäßigt zu besteuern** sind (Fünftel-Regelung). Da es im Streitfall aber **an dem Tatbestandsmerkmal der Außerordentlichkeit fehlte**, kam keine ermäßigte Besteuerung in Betracht.

Im Hinblick auf die Kapitalauszahlung von Renten kam es nach der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **ausschließlich auf die vertragliche Vereinbarung an** (keine ermäßigte Besteuerung, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war). In späteren Entscheidungen hat es der Bundesfinanzhof jedoch vielmehr für maßgeblich gehalten, **ob das Kapitalwahlrecht nur in atypischen Einzelfällen tatsächlich ausgeübt wird**, wofür **statistisches Material** ausgewertet werden muss.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzgericht Münster nun **die Revision mit folgendem Wortlaut zugelassen:** „Dem Bundesfinanzhof ist Gelegenheit zu geben, über die Ausschärfung der Kriterien zur Bestimmung **der Atypik bei Kapitalauszahlungen von Renten** erneut zu entscheiden, da er bei seinen bisherigen Entscheidungen (irrtümlich) davon ausgegangen ist, dass statistisches Material über die Häufigkeit der Ausübung von Kapitalwahlrechten verfügbar ist.“

Merke | Da die Steuerpflichtige die Revision eingelegt hat, können geeignete Fälle mit einem Einspruch bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs offengehalten werden.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 24.10.2023, Az. 1 K 1990/22 E, Rev. BFH: Az. X R 25/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 238312

Kirchliche Arbeitgeber: Erstattungen für erweiterte Führungszeugnisse kein Arbeitslohn

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden: **Kostenerstattungen eines kirchlichen Arbeitgebers** an seine Beschäftigten für die Erteilung **erweiterter Führungszeugnisse**, zu deren Einholung der Arbeitgeber zum Zwecke der Prävention gegen sexualisierte Gewalt **kirchenrechtlich verpflichtet ist**, führen **nicht zu Arbeitslohn**. |

Die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse durch die Arbeitnehmer erfolgte aufgrund einer nur die kirchlichen Rechtsträger, nicht aber die Arbeitnehmer treffenden **(kirchenrechtlichen) Verpflichtung**.

Durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasste, zu Lohn führende Zuwendungen erbringt der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern aber regelmäßig nicht, **wenn er ausschließlich eine eigene, insbesondere nicht gegenüber den Arbeitnehmern bestehende Verpflichtung erfüllt**.

Die zur Erfüllung einer entsprechenden Verpflichtung entstehenden Kosten wendet der Arbeitgeber in einer solchen Konstellation **im eigenen Interesse** auf. Sie sind Ausfluss **seiner eigenbetrieblichen Tätigkeit**.

Beachten Sie | Haben die Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber für dessen eigenbetriebliche Tätigkeit zu tragenden Kosten (wie im Streitfall) **zunächst aus eigenen Mitteln verauslagt**, wendet der Arbeitgeber ihnen mit der Erstattung ihrer Aufwendungen **keinen Vorteil** zu, der sich im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen **der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers** erweisen könnte.

Quelle | BFH-Urteil vom 8.2.2024, Az. VI R 10/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 241426

Abschließende Hinweise

Umsatzsteuer-Sonderprüfung 2023: Mehrergebnis in Höhe von 1,52 Mrd. EUR

| Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die **im Jahr 2023 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen** bei der Umsatzsteuer **zu einem Mehrergebnis von rund 1,52 Mrd. EUR geführt**. Die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung sind in diesem Mehrergebnis nicht enthalten. |

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden **unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe** vorgenommen. Im Jahr 2023 wurden 63.282 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Im Jahresdurchschnitt waren 1.604 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt. Jeder Prüfer führte im Durchschnitt 39 Sonderprüfungen durch. Dies bedeutet **für jeden eingesetzten Prüfer ein durchschnittliches Mehrergebnis von rund 0,94 Mio. EUR.**

Quelle | BMF, Mitteilung vom 25.4.2024

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2024 bis zum 30.6.2024 beträgt **3,62 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,62 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,62 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,62 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 07/2024

| Im Monat Juli 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.7.2024
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.7.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.7.2024. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juli 2024 am 29.7.2024**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.